

# Haushaltssatzung der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Brackwede e.V.

(§3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.)

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1

#### Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von der Ortsgruppe zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträgen betragen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.2019:

Beitragsgruppe	Erwachsene	Erwachsener ermäßigt	Kind	Familie	Körperschaft
Beitrag pro Monat	8,00 Euro	6,50 Euro	5,50 Euro	17,50 Euro	6,50 Euro

- (2) Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr von 8,00 Euro fällig. Der Betrag wird mit dem ersten Beitragseinzug vom Mitgliedskonto abgebucht.
- (3) Erfolgt der Eintritt nach dem 01. Oktober des laufenden Jahres, wird der Mitgliedsbeitrag halbiert.
- (4) Im Sinne der unter §1 (1) genannten Mitgliedsbeiträge werden alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als „Kind“ bezeichnet, alle Mitglieder über 18 als „Erwachsene“. Stichtag ist der 01. Januar des Beitragsjahres.
- (5) Eine Familie besteht aus mindestens drei Personen, wovon eine Person ein erziehungsberechtigter Erwachsener sein muss. Andere Verwandtschaftskombinationen wie Geschwister, Großeltern werden nicht als Familie angesehen.
- (6) Der Beitrag „Erwachsener ermäßigt“ ist für Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die unter das SGB XII fallen, vorgesehen. Um den Beitrag zu erhalten, muss jährlich bis zum 15. des Einzugsmonats vor dem ersten Einzug ein Nachweis über die Berechtigung vorliegen.

### § 2

#### Beitragseinzug gemäß SEPA-Lastschriftverfahren

- (1) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt in zwei Raten per SEPA-Lastschrift. Bei Eintritt in den Verein nach dem ersten Beitragslauf wird die volle Summe mit dem zweiten Beitragslauf eingezogen.
- (2) Trotz gesplittetem Einzug ist der Mitgliedsbeitrag auch bei frühzeitiger Kündigung in voller Höhe zu begleichen.
- (3) Die Gläubiger-ID der DLRG Ortsgruppe Brackwede e.V. lautet: DE07ZZZ0000035445.
- (4) Die Mandatsreferenz für den Mitgliedsbeitrag setzt sich aus der Gliederungsnummer und einer individuellen (Mitglieds)Nummer zusammen.
- (5) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt zur Berücksichtigung neu eingetretener Mitglieder jeweils zum 15. der Monate Februar und August. Sollte der 15. kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Einzug auf den nächsten Bankarbeitstag.
- (6) Offene Beiträge - gleich wie diese zustande kommen - werden zu einem gesonderten Termin am 20. Dezember eingezogen. Sollte der 20. Dezember kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich der Einzug auf den nächsten Bankarbeitstag.
- (7) Vor dem ersten Beitragseinzug mit neuen Bankdaten wird der Zahlungspflichtige über seine Mandatsreferenz und die Zahlungskonditionen informiert.

### § 3

#### Abzuführende Beitragsanteile

- (1) Die von der Ortsgruppe an die Obergliederungen der DLRG abzuführenden Beitragsanteile sind mit je 50% im März und im August des laufenden Jahres fällig.

- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Mitgliederzahlen und Beitragsanteile per 31. Dezember des Jahres. Die sich daraus ergebende Restzahlung oder Rückzahlung wird mit der ersten Abschlagszahlung des Folgejahres verrechnet.
- (3) Die für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

	Erwachsene	Jugendliche	Familien	Körperschaften
<b>Beitragsanteil pro Jahr</b>	16,85 Euro	16,85 Euro	33,70 Euro	16,85 Euro
davon an				
Bezirk Stadt Bielefeld	5,00 Euro	5,00 Euro	10,00 Euro	5,00 Euro
Landesverband Westfalen	5,70 Euro	5,70 Euro	11,40 Euro	5,70 Euro
Bundesverband	6,15 Euro	6,15 Euro	12,30 Euro	6,15 Euro

- (4) Die für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigenden Beitragsanteile an den Stadtsportbund und Landessportbund gliedern sich wie folgt:

<b>StadtSportBund Bielefeld</b>	Grundbeitrag	pro Mitglied
Beitrag pro Jahr	25,00 Euro	1,00 Euro

<b>LandesSportBund NRW</b>	Grundbeitrag	pro Mitglied
Beitrag pro Jahr	-	0,10 Euro

*Ausgesetzt, da LSB-Beitrag derzeit vom DLRG LV Westfalen übernommen*

## § 4

### Ausweise und Kurse

- (1) Für Ausweise, die im Zusammenhang mit dem Bestehen einer Schwimm- oder Rettungsschwimmprüfung im wöchentlichen Training erworben werden, fallen für Mitglieder folgende Kosten an.

<b>Schwimmen</b>	Seepferdchen	DSA Bronze	DSA Silber	DSA Gold
Abzeichen	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro	5,00 Euro

<b>Rettungsschwimmen</b>	Juniorretter	DRSA Bronze	DRSA Silber	DRSA Gold
Abzeichen	5,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro	7,00 Euro

- (2) Folgende Kurse und Leistungen werden durch die Ortsgruppe angeboten. Die Teilnehmergebühren unterscheiden sich zwischen Mitgliedern der Ortsgruppe Brackwede und Externen Personen.

<b>Rettungsschwimmen</b>	DRSA Bronze oder Silber	Rettungsfähigkeit Lehrer
Mitglieder	20,00 Euro	60,00 Euro*
Externe	40,00 Euro	60,00 Euro*
Gruppenkurs (inkl. zehn Teilnehmer)	400,00 Euro	--
Gruppenkurs (jeder weitere Teilnehmer)	40,00 Euro	--

\* Gebühr für „Rettungsfähigkeit Lehrer“ gemäß dem Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW

<b>Erste-Hilfe (EH)</b>	Kurs	EH am Kind	Training	Kurzschulung (zwei UE)
Mitglieder Einzelanmeldung	30,00 Euro	35,00 Euro	30,00 Euro	10,00 Euro
Mitglieder Paaranmeldung	--	60,00 Euro	--	--
Externe Einzelanmeldung	60,00 Euro	70,00 Euro	60,00 Euro	20,00 Euro
Externe Paaranmeldung	--	120,00 Euro	--	--

<b>weitere Kursangebote</b>	Kleinkinderschwimmen	Präventionssport	Aqua-Fitness	Schwimmtechnik für Erwachsene
Mitglieder (pro TN-Std)	1,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	4,00 Euro
Externe (pro TN-Std)	7,00 Euro	6,00 Euro	6,00 Euro	8,00 Euro

<b>weitere Leistungen</b>	Abnahme von Leistungen	Zweitschrift von Ausweisen
---------------------------	------------------------	----------------------------

Mitglieder (pro TN-Std)	0,00 Euro	2,00 Euro
Externe (pro TN-Std)	3,00 Euro	5,00 Euro

- (3) Der Mitgliederpreis fürs Kleinkinderschwimmen wird nur gewährt, wenn sowohl das Kind, als auch die Begleitperson Mitglied der Ortsgruppe Brackwede sind.

## § 5

### Tageweise Versicherungen

- (1) An ausgewählten Trainingsabenden im Jahr (z. B. Sommerfest, Nikolaus) können Verwandte und Freunde der Mitglieder am Schwimmbetrieb teilnehmen. Ebenfalls ist es nach Absprache mit dem Leiter der Ausbildung möglich den Trainingsabend zu besuchen.
- (2) Zur Versicherung dieser externen Besucher wird ein Versicherungsbeitrag erhoben, der an der Abendkasse zu zahlen ist. Ohne Zahlung des Versicherungsbeitrags kann kein Einlass zum Trainingsbetrieb gewährt werden.
- (3) Der Versicherungsbeitrag unterscheidet zwischen Erwachsenen und Jugendlichen.

#### Versicherungsbeitrag Tagesbesucher

Erwachsene	3,00 Euro
Kinder/Jugendliche	1,50 Euro

- (4) Der Versicherungsbeitrag für wechselnde Begleitpersonen der Kleinkinderschwimmkurse ist in der Kursgebühr enthalten.

## MITGLIEDERSERVICE

## § 6

### Bestellungen für Mitglieder

- (1) Die Ortsgruppe ermöglicht es ihren Mitgliedern und Angehörigen Bestellungen für die Materialstelle aufzugeben. Das Angebot der Materialstelle kann im Internet unter [shop.dlrg.de](http://shop.dlrg.de) eingesehen werden. Die gewünschte Bestellung wird der Geschäftsstelle schriftlich per E-Mail unter Nennung der Artikelnummer, Menge und Dringlichkeit der Bestellung – siehe Punkt (3) – mitgeteilt. Die Geschäftsstelle bestätigt diese Bestellung.
- (2) Die Kosten für die Ware sind zu 100% vom Warenempfänger zu zahlen.
- (3) Wird eine Mitgliederbestellung mit der nächsten Großbestellung der Ortsgruppe aufgegeben entfallen die Versandkosten für den Warenempfänger. Sollte jedoch eine gesonderte Bestellung an die Materialstelle gesandt werden, so sind die Versandkosten durch den Warenempfänger zu zahlen.

## § 7

### Vermietung von Vereinsmaterial

- (1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit auf Anfrage ausgewählte Materialien der Ortsgruppe für eigene Zwecke zu mieten. Die Reservierung der Materialien sowie die Koordination der Aus- und Rückgabe werden durch die Geschäftsstelle bearbeitet.
- (2) Eine Ausleihe geht maximal über einen Zeitraum von sechs Kalendertagen.
- (3) Die Kosten für die Vermietung werden anteilig zum Materialwert vom Vorstand festgelegt.
- (4) Derzeit können folgende Materialien gegen eine Gebühr von der Ortsgruppe gemietet werden:

Gegenstand	pro 4x8 Meter Pavillon	pro Bierzeltgarnitur
Kosten pro Ausleihe	15,00 Euro	5,00 Euro

- (5) Vom Mieter wird eine Kautionshöhe von 50 Euro hinterlegt, die bei unbeschädigter Materialrückgabe erstattet wird. Eventuell entstandene Beschädigungen oder Verluste sind durch den Mieter zu begleichen.

## § 8

### Vermietung vom Seminarraum

- (1) Die Mitglieder oder Externe haben auf Anfrage und in Abstimmung mit den Vorsitzenden die Möglichkeit den Mehrzweckraum im Vereinsheim der Ortsgruppe für einmalige oder regelmäßige Aktionen oder Veranstaltungen zu mieten. Die Kosten sowie Details zur Vermietung sind in einem separatem Nutzungsvertrag geregelt.
- (2) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und der vorhandenen Ausstattung fallen pro angefangener Nutzungsstunde folgende Kosten an:

	Nutzung Mehrzweckraum	Nutzung Computer, Beamer, Soundsystem	Nutzung Soundsystem
kommerzielle Nutzung	30,00 Euro	pro Tag 25,00 Euro	pro Tag 5,00 Euro
private od. ehrenamtliche Nutzung	15,00 Euro		

- (3) Eine kommerzielle Nutzung liegt vor, wenn durch den Mieter im Mehrzweckraum Veranstaltungen/Aktivitäten stattfinden, die vorrangig auf eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil gerichtet sind.
- (4) Für verbandsinterne Veranstaltungen kann nach Abstimmung mit den Vorsitzenden der Ortsgruppe die Vermietung endgeldfrei erfolgen. In Zweifelsfällen obliegt die Einstufung in „kommerzielle Nutzung“ oder „private oder ehrenamtliche Nutzung“ den Vorsitzenden der Ortsgruppe.

## § 9

### Verkauf von BBF-Geldwertkarten

- (1) Die Mitglieder haben die Möglichkeit Geldwertkarten der Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH (BBF) zu erwerben. Der Nennwert einer Geldwertkarte kann für Eintritte in Hallen- und Freibädern, Saunen oder der Eisbahn sowie für weitere Angebote der BBF verwendet werden.
- (2) Die Ortsgruppe bezieht die Geldwertkarten vom DLRG Bezirk Stadt Bielefeld. Dieser kauft als Großabnehmer die Karten direkt von der BBF. Dadurch erhält die Ortsgruppe Brackwede die Geldwertkarten mit einem Rabatt von 10 % auf den Nennwert. Die Ortsgruppe behält einen Betrag in Höhe von 5 % als Handlungspauschale ein. Somit erhält das Mitglied einen Rabatt von 5 % auf den Nennwert einer Geldwertkarte.
- (3) Es können folgende Geldwertkarten über die Ortsgruppe bezogen werden.

Geldwertkarte	Nutzbarer Betrag	Kosten für das Mitglied	Anteil für die Ortsgruppe
50 Euro	50,00 Euro	47,50 Euro	2,50 Euro
150 Euro	150,00 Euro	142,50 Euro	7,50 Euro

- (4) Der Betrag wird durch das Mitglied per Überweisung auf das Girokonto der Ortsgruppe oder durch Barzahlung an der Abendkasse während des Trainingsbetriebes der Ortsgruppe im AquaWede beglichen. Die Details werden im Rahmen der Abwicklung mitgeteilt.
- (5) Bestellungen von Geldwertkarten können der Geschäftsstelle per Mail oder der Abendkasse während des Trainingsbetriebes der Ortsgruppe im AquaWede mitgeteilt werden.
- (6) Die Geldwertkarten können ganzjährig erworben werden.

## AUSLAGENERSTATTUNG und AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG

### §10

#### Auslagenerstattung

- (1) Grundsätzlich werden nur Auslagen erstattet, die im Auftrag der Ortsgruppe getätigt werden. Diese müssen vorab vom Ressortverantwortlichen im Rahmen des Haushaltsplans oder vom Vorstand genehmigt werden.
- (2) Die Abrechnung von Auslagen hat bis maximal 4 Wochen nach Tätigung der Ausgabe – oder bei Auslagen im Dezember bis eine Woche vor Jahresende – zu erfolgen. Dabei eingeschlossen sind Einnahmen, die für die Ortsgruppe getätigt werden.

## **§ 11**

### **Reise- und Übernachtungskosten**

- (1) Reisekosten werden in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen für die Pkw-Nutzung oder die Deutsche Bahn erstattet. Bis zu 20 km um den Wohnort des Reisenden werden keine Kosten übernommen. Abweichungen von diesem Absatz werden vorab vom Ressortverantwortlichen bekanntgegeben.
- (2) Bei der Pkw-Nutzung werden dem Fahrer EUR 0,30 pro Kilometer erstattet. Bei Nutzung der Deutschen Bahn wird das günstigste Ticket für die zweite Klasse erstattet.
- (3) Übernachtungs- und Verpflegungskosten müssen kostengünstig gewählt und vorab mit dem Ressortverantwortlichen abgesprochen werden. Es werden nur tatsächlich nachgewiesene Kosten erstattet.

## **§ 12**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Teamer der Ortsgruppe erhalten für ihre Ausbildungstätigkeit eine Aufwandsentschädigung von EUR 2,00 pro geleistete Zeitstunde. Es werden keine Reisekosten übernommen.
- (2) Die Dokumentation der Ausbildungstätigkeit hat selbstständig in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen zu erfolgen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird beim letzten Donnerstagstraining vor den Sommer- und Winterferien ausgezahlt.
- (4) Sollte ein Teamer den Steuerfreibetrag von EUR 3.000,00 der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG (alle Aufwandsentschädigungen für Ausbildertätigkeiten – auch dritter Vereine – im Jahr zusammengekommen) überschreiten, hat dieser den Vorstand schriftlich zu informieren.

## **HAUSHALTSPLANUNG**

### **§ 13**

#### **Zuschüsse**

- (1) Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch den Vorstand zu beantragen.
- (2) Zuschüsse sind nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.

### **§ 14**

#### **Spenden**

- (1) Spendenmittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (2) Spendenbescheinigungen werden zeitnah in Höhe der jeweiligen Spendensumme ausgestellt.
- (3) Spendenbescheinigungen sind ausschließlich vom Vorsitzenden der Ortsgruppe oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Ausnahmeregelungen müssen für jedes Geschäftsjahr neu vom Vorstand beschlossen werden. Regelungen aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr verlieren zum 31.12. ihre Gültigkeit.

### **§ 15**

#### **Kredite**

- (1) Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Ausgaben aufzunehmen.
- (2) Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 2 Jahren nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand der Ortsgruppe.
- (3) Kredite die über einen Betrag von EUR 5.000,00 oder eine Laufzeit von 2 Jahren hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 16**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage des finanziellen Handelns der Ortsgruppe. Er kann als Anlage der Originalhaushaltssatzung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (2) Der Haushaltsplan für die Ortsgruppe gliedert sich in Kostenstellen entsprechend der einzelnen Vorstandsressorts auf. Zusätzlich ergeben sich weitere Kostenstellen für die Verwaltung, das Vereinsgebäude die Mitgliedsbeiträge und sonstige, allgemeine Posten.
- (3) Die Buchführung der Vereinsfinanzen erfolgt nach gültigem Vereins- und Steuerrecht.
- (4) Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen oder Einsparungen ausgeglichen werden können oder langfristig durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Sollten die nicht beschlossenen Ausgaben das Haushaltsgesamtvolumen um mehr als 10 % übersteigen, ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen. Dieser ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Haushaltssatzung ist auf der Mitgliederversammlung am 17.11.2023 in Bielefeld-Brackwede beschlossen worden und tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Alle vorangegangenen Versionen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Haushaltssatzung ihre Gültigkeit.